

# Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit Dual (Fachspezifischer Teil)

Zum 21.01.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 18. Dezember 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), den vom Fakultätsrat der Fakultät 3 (Gesellschaftswissenschaften) auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 BremHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2010), die zuletzt durch Ordnung vom 14. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013) geändert wurde, sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossenen fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit Dual in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 11. Oktober 2011 (Brem.ABl. S. 1457) (AT-BPO), der zuletzt durch Ordnung vom 15. Mai 2018 (Brem.ABl. S. 453) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet eine vierwöchige Praxisphase (135 Stunden) im Rahmen der Praxis in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, elf Theorie-Praxis-Verbundmodule mit einem Praxisanteil von 1 485 Stunden und die Bachelorarbeit.
- (2) Die Gestaltung der Praxisanteile ist in Anlage 2 sowie in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

## § 2

### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1. Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen in folgenden Formen erbracht:

#### 1. Präsentation:

Eine Präsentation umfasst die Darstellung einer Thematik mit Hilfe unterschiedlicher Medien (Folien, Power-Point-Präsentationen, Filme und ähnliches) sowie eine zusammenfassende schriftliche Ausarbeitung. Die Dauer einer Präsentation soll etwa 20 Minuten betragen. Die Note der Prüfungsleistung Präsentation setzt sich zusammen aus dem mündlichen Teil und der schriftlichen Ausarbeitung, wobei der mündliche Teil überwiegt.

#### 2. Feld- oder Fallstudie:

Eine Feld- oder Fallstudie stellt die Erarbeitung einer beschreibenden Analyse eines relevanten Tatbestands oder eines Falls unter Nutzung der Methoden der empirischen Sozialforschung und unter Bezug auf die theoretischen Grundlagen der sozialen Arbeit dar.

#### 3. Praxisbericht,

Im Praxisbericht werden die Erfahrungen aus der Praxis im Projektzusammenhang unter besonderer Berücksichtigung der im Projekt besprochenen Arbeitsaufträge, der Darstellung der Praxisstelle, des Verlaufs des Praktikums und der Beschreibung des individuellen Kompetenzerwerbs beschrieben. Eventuelle Störungen, Probleme sowie die nicht erfolgte Bearbeitung von Praxisaufträgen sind genau zu benennen.

#### 4. Prozessportfolio:

Ein Prozessportfolio besteht aus mehreren in der jeweiligen Modulbeschreibung benannten Einzelleistungen, die im Einzelnen nicht benotet werden. Die Gesamtheit der erfolgreich erbrachten Einzelleistungen wird in einem in der Regel 30 Minuten dauernden mündlichen Gespräch reflektiert. Auf der Grundlage der erbrachten Einzelleistungen und der mündlichen Reflektion erfolgt die Notengebung, die insbesondere die Tiefe der Reflektionsfähigkeit bewertet.

#### 5. Produktportfolio:

Ein Produktportfolio besteht aus mehreren in der jeweiligen Modulbeschreibung benannten Einzelleistungen, die zusammengefasst benotet werden. Der Umfang der Einzelleistungen soll gegenüber der Beschreibung der Prüfungsleistungen soweit reduziert sein, als der zu erbringende Aufwand für die Einzelleistungen insgesamt dem Aufwand für die Erbringung einer einzelnen Leistung in anderen Modulen entspricht.

(2) Die Studierenden können für Hausarbeiten und Feldstudien Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur, des Prozessportfolios und des Praxisberichtes können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(3) Anzahl und Umfang der in Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt Anlage 1.

(4) Studienleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

#### 1. Kurzreferat:

Mündliche Darstellung eines Themas oder eines Sachverhalts in maximal 15 Minuten mit schriftlicher Zusammenfassung. Bei einer Gruppenarbeit verlängert sich die Vortragszeit entsprechend.

## **2. Ergebnispräsentation:**

Mündliche Darstellung unter Nutzung visueller Medien der Arbeitsergebnisse aus dem Selbststudium in maximal 10 Minuten mit Zusammenfassung in schriftlicher Form oder mit Hilfe geeigneter Medien. Bei einer Gruppenarbeit verlängert sich die Vortragszeit entsprechend.

## **3. Moderation:**

Leitung einer Arbeitseinheit, in der Regel einer Gruppensitzung, unter Nutzung geeigneter Leitungstechniken (Moderationstechnik, didaktische Methoden, Kreativitätstechniken). Eine Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden ist nur in Ausnahmefällen möglich.

## **4. Protokoll:**

Schriftliche Darstellung des Verlaufs einer Lehreinheit, einer Hospitation, eines Gastvortrages oder einer Übungseinheit im Selbststudium. Der Verlauf ist dabei nachvollziehbar darzustellen. Die Ergebnisse sind deutlich zu benennen. Es kann von Lehrenden bestimmt werden, dass Bezüge zu anderen Anteilen des Moduls herzustellen sind. Eine Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden ist nur in Ausnahmefällen möglich.

#### 5. Kurzklausur:

Schriftliche Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben in maximal 60 Minuten.

#### 6. Kommentierte Literaturrecherche:

Literatur- und Quellenrecherche zu einem begrenzten vorgegebenen Thema, wobei die Relevanz der einzelnen Quellen für das Thema zu erläutern ist. Gruppenarbeit ist möglich.

#### 7. Schriftliche Ausarbeitung:

Schriftliche Behandlung eines vorgegebenen Themas oder Umsetzung einer Aufgabe. Dies kann auch eine Projektkonzeption, eine Fallbearbeitung, ein Problemaufriss oder ein begründeter und kommentierter Finanzierungsplan sein. Gruppenarbeit ist möglich.

## § 3

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- drei Professorinnen oder Professoren,

- zwei Studierenden,
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

## **§ 4**

### **Bachelorthesis**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1 und der Bachelorarbeit (Bachelorthesis).
- (2) Das Thema der Bachelorthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 7,5 Wochen.
- (4) Die Bachelorarbeit (Bachelorthesis) ist neben der schriftlichen Form in elektronischer Form einzureichen.

## **§ 5**

### **Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 20 % aus der Note der Bachelorthesis und zu 80 % aus dem Durchschnitt der übrigen Modulnoten nach Anlage 1. Die Gewichtung der Module für die Bildung der Moduldurchschnittsnote regelt Anlage 1.

## **§ 6**

### **Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit Dual vom 11. Oktober 2016 (Brem.ABl. 2017 S. 3) außer Kraft; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die das Studium vor dem 1. September 2018 aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung nach den bisherigen Bedingungen ab. Diese Studierenden können das Studium auf Antrag nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden; der Prüfungsausschuss entscheidet. Diese Regelung gilt bis zum 28. Februar 2022. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Genehmigt, Bremen, den 18. Dezember 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## **Anlage 1**

### **Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorthesis**

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal](#)

Bremen zu betrachten.

## **Anlage 2:**

### **Anlage 2:Praktikumsbestimmungen/Praxisordnung**

#### **1. Praxisanteile im Studium**

Im Studiengang Soziale Arbeit Dual (DS) müssen Praxisanteile im Theorie-Praxis-Verbund (TPV) entsprechend des fachspezifischen Teils der BPO, Anlage 1, sowie im Modul ‚Praxis in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit‘ im 5. Semester erbracht werden.

#### **2. „Entsendende Dienststelle“ und „Praxisstelle“**

**2.1** Die Studierenden im DS werden von einer Dienststelle oder einem Träger mit in der Regel unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit zum Studium delegiert bzw. abgeordnet. Diese Institution wird im Folgenden als „entsendende Dienststelle“ bezeichnet.

**2.2** Die Praxisanteile finden in Praxisstellen statt, die als eigene Einheit mit einem bestimmten Auftrag und einer meist klar definierten Zielgruppe und einem umrissenen regionalen Einzugsbereich im Team praktische soziale Arbeit leisten. Einer entsendenden Dienststelle sind in der Regel unterschiedliche Praxisstellen zugeordnet.



### 3. Grundsätzliche Voraussetzungen für Praxisstellen

#### 3.1 Praxisstellen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der zu erfüllende Auftrag bzw. der Gegenstand der Tätigkeit ist der Sozialen Arbeit zuzuordnen.
  
- In der Praxisstelle sind mehrere Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen fest angestellt.
  
- Die Anleitung in der Praxis erfolgt kontinuierlich durch Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung und grundsätzlich mindestens einem Jahr Tätigkeit in der jeweiligen Praxisstelle. Sie verfügen über eine Anleiterfortbildung. Im Rahmen des TPV gibt es in der Praxisstelle eine Vertretungsregelung.
  
- Die Anleitung gilt als gesichert, wenn die Anleitenden über hinreichende Ressourcen für regelmäßige Anleitungsgespräche, Rückmeldungsmöglichkeiten und Kooperationstreffen mit

der Hochschule verfügen.

- Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden im angemessenen Rahmen Arbeitsanteile selbstständig erbringen. Neben dem gezielten Praxiseinsatz im Sinne der Praxisaufträge aus dem Projekt und der Gelegenheit zur Erstellung der erforderlichen Prüfungsleistungen entsprechend der BPO sollen die Studierenden in der Praxisstelle an den Regelabläufen beteiligt werden (Dienstbesprechungen, Fallbearbeitung im angemessenem Rahmen).

- Die von den Studierenden erbrachte Arbeitsleistung darf nicht der regulären Bedarfsdeckung dienen.

- Die Praxisstelle bzw. die Anleitenden stellen sicher, dass in den curricular vorgesehenen Zeitfenstern die Praxisanteile erbracht werden können.

**3.2** Besteht eine organisatorische Zuordnung der Praxisstelle zu einer entsendenden Dienststelle, ist diese für die Erfüllung der Voraussetzungen unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule verantwortlich.

**4.** Praxisanteile im Theorie-Praxis-Verbund (TPV)

## **4.1 Genehmigung der Praxisstelle**

**4.1.1** Die entsendende Dienststelle klärt mit den Studierenden die Zuordnung zu den Praxisstellen. Zum Beginn des Studiums erhält die Hochschule von der entsendenden Dienststelle eine Auflistung der Praxisstellen mit folgenden Angaben:

- Genaue Bezeichnung, Kontaktdaten und gegebenenfalls Aufgabenbereich der Praxisstellen,
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Namen der Anleitenden und der Vertretungen mit Angaben zur beruflichen Qualifikation, zur Dauer der Berufstätigkeit und zur Tätigkeit in der Praxisstelle mit genauer Funktionsbeschreibung.

**4.1.2** Studentische Praktika in den Praxisstellen können durch den Prüfungsausschuss nur genehmigt werden, wenn die Praxisstellen den Bedingungen entsprechen.

## **4.2 Durchführung**

**4.2.1** Die Praktika werden in den Praxisstellen entsprechend der qualitativen und quantitativen Anforderungen aus den Modulbeschreibungen durchgeführt. Die Praxisstelle bestätigt der Hochschule zum Ende jedes Semesters die Ableistung der geforderten Stunden.

**4.2.2** Entsprechend der vorhandenen Ressourcen und Bedarfe finden Praxisbesuche durch die Hochschule statt. Die Hochschule lädt die Anleitenden zu Kooperationstreffen ein und hält darüber hinaus möglichst kontinuierlich Kontakt zu den Praxisstellen. Sie ist in allen Angelegenheiten Ansprechpartner der Studierenden.

### **4.3 Prüfungen**

Die Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 bestimmt.

## **5. Praxis im Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit**

Im Modul ‚Praxis im Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit‘ sind 135 Stunden Praxis grundsätzlich außerhalb der entsendenden Dienststelle, auf jeden Fall außerhalb der eigenen TPV-Praxisstelle abzuleisten.

